

## Das Budgetprovisorium.

Das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht folgende kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1915 betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1915.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Regierung ist ermächtigt, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1915 die direkten Steuern und indirekten Abgaben nach den bestehenden Normen fortzuerheben und die sich ergebenden Auslagen nach Erfordernis für Rechnung der für das Budgetjahr 1915/16 gesetzlich festzustellenden Kredite zu bestreiten.

§ 2. Für die ordentlichen Ausgaben haben im allgemeinen diejenigen Beträge als ganzjährige Maximal-

summen zu gelten, welche in der Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen enthalten sind, die gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1915 als Rechnungsgrundlage für das Budgetjahr 1914/15 zu dienen hat.

§ 3. Die Bestimmungen des § 1 beziehen sich auch auf die von den gemeinsamen Ausgaben auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Beträge unter der Bedingung, daß die nach dem gesetzmäßigen Quotenverhältnisse auf die Länder der heiligen ungarischen Krone entfallenden Teilbeträge zur Verfügung gestellt werden.

Sobald jedoch von Mir sanktionierte Beschlüsse der Delegationen das gemeinsame Budget 1915/16 oder jene Summen festgestellt haben werden, die in einem Teile dieses Budgetjahres für gemeinsame Auslagen aufwendet werden können, dürfen die Gesamtbeträge, die auf Grund der im § 1 erteilten Ermächtigung zur Verfügung zu stellen sind, jene Summen nicht übersteigen, welche von dem durch die Delegationsbeschlüsse festgestellten Aufwande für die ersten sechs Monate des Budgetjahres auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallen.

§ 4. Der mit dem Finanzgesetze vom 29. Juni 1909 für das Jahr 1909 unter Kapitel 25, Eisenbahnministerium, Titel 12, § 1, Vollendungsarbeiten auf der Lauernebahn, bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1914 bis Ende Juni 1915 verlängerte Kredit von 18,300.000 Kronen kann noch bis 31. Dezember 1915 verwendet werden und ist, insoweit er nicht bis 30. Juni 1915 zur Verwendung gelangte, so zu behandeln, als wenn er für das Budgetjahr 1915/16 bewilligt worden wäre.

Ferner können die nachstehenden, mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1914 bis Ende 1915 verlängerten Kredite bis 31. Dezember 1915 verwendet werden, nämlich: 1. von den mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901 (Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905), bewilligten Krediten

a) der für das Jahr 1902 unter Post 10 (Restherfordernis für bereits dem Betrieb übergebene Staatsbahnlinien, deren Baurechnung noch nicht abgeschlossen ist) bewilligte Kredit von 540.000 Kronen;

b) die für die Jahre 1903, 1904 und 1905 unter Post 7 (Staatseisenbahnbau Spalato—Arzano) bewilligten Kredite von 2,000.000 Kronen, 3,000.000 Kronen und 2,000.000 Kronen;

c) der für das Jahr 1905 unter Post 11 (Beteiligung an der Kapitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen und Erwerbung der Linie Ujch—Rohbach) bewilligte Kredit von 2,800.000 Kronen;

2. der mit dem Gesetze vom 24. Juli 1906 (Ausgestaltung des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901 genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung), für das Jahr 1906 unter Post 5 (Spalato—Arzano) bewilligte Kredit 658.000 Kronen.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, welche mit 1. Juli 1915 wirksam wird, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 28. Juni 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Došenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Duffarek m. p.
Trutka m. p.	Schuster m. p.
Zenter m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

Eine zweite kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1915 regelt die Verfassung des Zentralrechnungsschlusses über den Staatshaushalt für das Budgetjahr 1914/15.